

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 81 (1972)
Heft: 4

Artikel: Zur Frage einer Dienstpflicht für Frauen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-974426>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Frage einer Dienstpflicht für Frauen

Der Bund Schweizerischer Frauenorganisationen, der Schweizerische Katholische Frauenbund, der Evangelische Frauenbund der Schweiz und der Schweizerische Gemeinnützige Frauenverein beauftragten im Oktober 1970 eine Studiengruppe, die Realisationsmöglichkeiten eines Nationaldienstes für Mädchen zu prüfen. Diese Studiengruppe, die sich aus Vertreterinnen der oben genannten Dachverbände zusammensetzte, legte im Oktober 1971 ihren Bericht vor. Er befasst sich mit grundsätzlichen Fragen und zeigt verschiedene Möglichkeiten, weist aber auch auf Schwierigkeiten hin, die erst bei einer näheren Betrachtung hervortreten. Anschliessend an den Bericht werden vier Modelle zur Diskussion gestellt.

Weil wir der Meinung sind, dass diese Fragen eine breite Öffentlichkeit interessieren, und der sorgfältig erarbeitete Bericht zur Begriffs- und Meinungsklä rung beitragen kann, veröffentlichen wir nachstehend die Ausführungen der Studiengruppe mit unbedeutenden Kürzungen.

Grundsatzfragen

Politische Rechte – Dienstpflicht

Wenn heute das Thema einer Dienstpflicht der Frauen zur öffentlichen Diskussion gestellt wird, so ist der äussere Anlass dazu unbestreitbar die Verleihung der vollen politischen Rechte im Bund an die Angehörigen des weiblichen Geschlechts. Es wird nun damit argumentiert, dass mit dem Recht der Frauen zur Mitwirkung an der Willensbildung im Staat die Erfüllung derselben Pflichten einhergehen müsste, wie sie bisher nur den Männern zufielen, das heisst insbesondere der Wehrpflicht. (Der Einfachheit halber wird hier nur von der verfassungsmässig geltenden «Wehrpflicht» gesprochen. Sollte diese, was zu erwarten ist, in eine «allgemeine Dienstpflicht» erweitert werden, so bringt das für unsere grundsätzlichen Überlegungen keine Änderung.)

Es fragt sich indessen, wieweit diese Argumentation zutrifft, gibt es doch kaum andere Staaten, die sich dieses Korrelat im Sinne eines «do ut des» zu eigen machen und die stimmberechtigten Frauen zu analogen Dienstleistungen wie die Männer verpflichten.

Es ist übrigens darauf hinzuweisen, dass bereits die heutige Gesetzgebung (Militärorganisation, Art. 202) eine allgemeine Dienstpflicht im Kriegsfall vorsieht, indem *jedermann* die ihm zugewiesenen Dienste zu leisten hat. Auch ohne diese gesetzliche Bestimmung könnte der Bundesrat bei drohender Kriegsgefahr schon die Dienstpflicht der Frauen einführen, und zwar auf Grund eines extrakonstitutionellen Vollmachtenrechts. In gleicher Richtung bewegen sich die Vorarbeiten, die von der im Aufbau befindlichen Gesamtverteidigungsorganisation getroffen werden. Allerdings wird die Wirksamkeit derartiger Bestimmungen und Massnahmen dadurch in Frage gestellt, als im gegebenen Zeitpunkt kaum mehr ausreichende Gelegenheit für die Aufstellung einer entsprechenden Organisation, für die unerlässliche Ausbildung und die sachgerechte Zuteilung bestehen wird.

Dienstleistung: freiwillig oder obligatorisch?

Geht man von den vorstehenden staatspolitischen und staatsrechtlichen Überlegungen aus, so bleibt eigentlich nicht mehr viel Spielraum zur Beantwortung dieser Frage. Sobald eine Dienstpflicht als solche anerkannt wird, kann sie nicht beschränkt werden auf jene Frauen, die sich freiwillig zur Übernahme bereit erklären. (Die freiwillige Übernahme einer Dienstpflicht ist nichts Unbekanntes: Wer sich zum FHD oder zum Rotkreuzdienst meldet, tut dies aus freiem Entschluss, nach der Rekrutierung ist er aber verpflichtet, seine Dienste wie der Wehrmann zu leisten. Ähnlich verhält es sich im Zivilschutz; wer die Schutzdienstpflicht übernimmt, verpflichtet sich auf fünf

Jahre zur Leistung der obligatorischen Dienste.)

Es gibt allerdings gute Gründe, die für die Freiwilligkeit sprechen: Freiwillige bilden stets eine Elite. Die Erfahrungen mit Freiwilligen in den verschiedensten Bereichen bestätigen durchgehend, dass mit ihnen sehr viel guter Wille, Einsatzbereitschaft und oft hervorragende Leistungen gewonnen werden. Zahlreiche Aufgaben können überhaupt nur unter Einsatz von Freiwilligen gelöst werden.

Demgegenüber zeigt sich aber praktisch auch überall, dass grösseren Bedürfnissen mit Freiwilligen allein nicht Genüge getan werden kann. Die Qualität vermag bekanntlich vieles, aber ersetzt doch nicht ohne weiteres die Quantität (auch das Umgekehrte ist nicht der Fall!). Zahlreiche Organisationen sind heute in unserem Staat, der das Freiheitsprinzip hochhält, auf Freiwillige angewiesen – Armee und Zivilschutz so gut wie Sozialinstitutionen oder die Entwicklungshilfe –; sie sind aber bei weitem nicht in der Lage, genügend geeignete Mitarbeiter zu finden bzw. die notwendigen Bestände aufzufüllen. Dafür bezeichnend sind in dieser Hinsicht die Forderungen nach einem obligatorischen Sozialdienst für Mädchen, wie sie gelegentlich in der Öffentlichkeit erhoben werden. Auch an die Studiengruppe sind derartige Postulate mehrfach herangetragen worden aus Kreisen, die sich von einem Nationaldienst der Mädchen auf dem Wege über einen obligatorischen Dienst die Behebung ihrer Personalnöte erhoffen.

Sicher ist eine Mobilisierung starker freiwilliger Kräfte «im Notfall» oder «im Ernstfall» verhältnismässig leicht, das beweist die Erfahrung. Nur ist es in der Regel dann zu spät, Improvisationen sind kaum mehr möglich, und vor allem fehlt es den Freiwilligen meist an jeglicher fachlichen und psychologischen Vorbereitung auf die Katastrophensituation.

Daraus ergibt sich der Schluss, dass nur eine Dienstpflicht im Sinne eines Obligatoriums

von nationaler Bedeutung sein kann. Diese allgemeine Dienstpflicht darf jedoch nicht zu einer Beeinträchtigung der Freiwilligkeit führen, sondern es ist nach Möglichkeiten zu suchen, die im Gegenteil viel Raum für den freiwilligen Einsatz auf den dafür geeigneten Gebieten belassen. Obschon zahlreiche Institutionen sich bereits mit solchen Einsätzen befassen, wäre wohl ein gesamtschweizerischer Träger dieser Bestrebungen nötig, der die Werbung anzuregen und die Einsätze zu koordinieren vermöchte.

Der Verzicht auf die Freiwilligkeit im Prinzip und der wesentliche Eingriff in die persönliche Freiheit durch den Zwangscharakter des Obligatoriums bringen die unbedingte Verpflichtung mit sich,

- eine überzeugende Motivierung von nationaler Bedeutung für die Dienstpflicht beizubringen, der die grosse Mehrheit der Bevölkerung zustimmen kann,
- die spezifischen Eigenschaften und Interessen der Frauen sowie ihre besondere familiäre Situation zu berücksichtigen,
- die Dienstpflicht so zu konzipieren, dass sie sowohl strukturell als im Einzelfall weit ausgreifende Wahlfreiheiten und Möglichkeiten zu freiwilligem Einsatz bietet.

Beweggründe

Die Ableitung von Pflichten gegenüber dem Staat aus der mit den verliehenen politischen Rechten vertieften Verantwortung für die Gesamtheit und die Parallele zur Wehrpflicht der Schweizer Männer beleuchtet nur eine Seite des Problems. Andere Gesichtspunkte wirft die mindestens ebenso wichtige Frage nach der *Notwendigkeit* eines nationalen Dienstes der Frauen auf. Die Erfüllung der Wehrpflicht durch die Männer entspricht schlicht und einfach dem Bedürfnis, die Schweiz gegen äussere Angriffe mit der Waffe zu verteidigen, ihre Unabhängigkeit zu schützen. Für einen Dienst der Frauen sollte ein mindestens ebenso einleuchtender Beweggrund vorhanden sein, um überhaupt eine derart die persönliche Freiheit beeinträchtigende Massnahme staatspolitisch zu rechtfertigen.

Über die Motivierung herrschen nun allerdings recht verschiedene Auffassungen und Vorstellungen. Die Studiengruppe hat versucht, mit ihren Modellen einige dieser Vorstellungen zu erfassen und durchzudenken, aber es dürfte zweckmässig sein, bereits an dieser Stelle gewisse Überlegungen anzustellen.

Sozialdienst

Von manchen Seiten, namentlich aus jenen Kreisen, die den Mangel an Mitarbeitern in den sozialen Tätigkeitsgebieten besonders zu spüren bekommen, wird ein Sozialdienst

erwartet, das heisst der Einsatz von Dienstpflichtigen an Stelle des fehlenden Berufspersonals. Spitäler, Heime, Anstalten, überlastete Mütter und Bauern sollen endlich durch einen Nationaldienst ihrer Schwierigkeiten enthoben werden. Dass dabei die Erziehung zum Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem Nächsten, dem Hilfebedürftigen, dem Schwächeren und gegenüber der Gesellschaft durch einen Sozialdienst hervorgehoben wird, ist sicher ein wesentliches Argument.

So verständlich das Postulat eines Sozialdienstes ist, hätte die Studiengruppe doch Bedenken, darauf als einzige Möglichkeit einzugehen:

Obwohl die Personalnot in den sozialen Bereichen unbestritten ist, fehlen doch konkrete Angaben über die *Grössenordnung der Bedürfnisse* in den verschiedenen Zweigen, ferner auch darüber, welche Lücken überhaupt durch Hilfskräfte geschlossen werden könnten. Demgegenüber ist damit zu rechnen, dass jedes Jahr rund 40 000 Mädchen dienstpflichtig würden. Könnte ein Sozialdienst allein überhaupt in derartigen Grössenordnungen rechnen? Wir haben bisher keine Antwort auf diese Frage erhalten.

Dem Ruf nach einem Sozialdienst liegt ein *ökonomisches Problem* zugrunde, nämlich ein der Nachfrage nicht genügendes Arbeitsangebot. Diese Situation findet sich heute aber auch auf anderen Gebieten, die ebenfalls von nationaler Bedeutung sind. Wo ist die Grenze zwischen jenen Produktions- und Dienstleistungszweigen, die Anspruch auf dienstpflichtiges Personal erheben dürften, und den andern zu ziehen? Schliesslich bleibt eine Volkswirtschaft auch nicht dauernd in derselben Situation stehen: Was geschähe mit dem Sozialdienst, wenn das Angebot an beruflichem Personal wieder einmal zunimmt oder die Nachfrage sinkt? Sollen gewisse Wirtschaftszweige und -betriebe oder die öffentliche Hand von den «billigen» Arbeitskräften aus dem Sozialdienst profitieren dürfen? Bestünde nicht auch die Gefahr, dass sich gewisse Betriebe bequeme halber damit zufrieden gäben, Personal aus dem Sozialdienst zu erhalten, unter Verzicht auf notwendige organisatorische und personalpolitische Verbesserungen im Interesse der Qualität? Vor allem mangelt es an *qualifiziertem* Berufspersonal; diplomierte Krankenschwestern zum Beispiel können nicht einfach durch Hilfskräfte ersetzt werden. Im Gegenteil: Hilfskräfte belasten das qualifizierte Personal zusätzlich, das ohnehin schon durch die vielen in Ausbildung stehenden Angehörigen medizinischer Hilfsberufe überbeansprucht ist. Auch eine kurze Ausbildung vor dem praktischen Einsatz würde daran nicht viel ändern. Alle dienstpflichtigen Mädchen würden eingesetzt werden müssen, ob geeignet, willig, nützlich oder nicht.

Für Dienstleistungen, die immerhin von einer gewissen Dauer sein müssten (drei bis vier Monate), kommen *nur junge Mädchen* nach Schulaustritt und vor der Verheiratung in Betracht. Diese Mädchen müssen sorgfältig angeleitet und betreut werden, ihr Einsatz muss geplant und vorbereitet und darf nicht einfach Ausnützung sein. Nicht ausser acht zu lassen ist auch, dass ein beträchtlicher Teil noch minderjährig sein wird: Wie steht es mit der elterlichen Gewalt in Konkurrenz mit der Autorität des Sozialdienstes? Der Aufwand an Kader zur Betreuung der Dienstleistenden müsste unverhältnismässig hoch sein.

Schliesslich stellt sich das Problem der *Einsatzorte*: Welche Anstalten, Heime, Organisationen und Familien sollen berücksichtigt werden? Nur staatliche oder auch private Institutionen? Nach welchen Kriterien kann ein Einsatz erfolgen? Nur in Gruppen oder auch einzeln (bei Familien zum Beispiel)? Wer bezeichnet und überwacht die Einsatzorte in bezug auf ihre Eignung? Der Verwaltungsapparat nähme beängstigende Ausmasse an. Das Ganze würde sich zwangsläufig einer Arbeitsdienstpflicht unrühmlichen Gedenkens nähern.

Sozialdienst verlangt vor allem den persönlichen Einsatz, das mitmenschliche Verständnis für den Hilfebedürftigen. Diese *Einstellung* kann nicht erzwungen werden. Ausserdem gibt es viele Gebiete, zum Beispiel die pflegerischen, bei denen mit der Tätigkeit eine grosse Verantwortung verbunden ist und die darum eine gewisse Reife voraussetzen. Ein Sozialdienst lässt sich deshalb nur schwer in den organisatorischen Rahmen eines Obligatoriums zwingen. Ein Freiwilliger, der sich freudig ein Jahr lang zur Verfügung stellt, hat einen ungleich grösseren Wirkungsgrad als vier während je drei Monaten eingesetzte Dienstverpflichtete. Andererseits kann auch keine Anstalt, kein Spital oder andere Institution dazu gezwungen werden, Dienstpflichtige aufzunehmen; auch auf der Seite der Einsatzorte muss daher die Freiheit zur Mitwirkung gewahrt bleiben. Ein Nationaldienst mit dem Zweck, soziale Dienstleistungen zu erbringen, könnte vorläufig auf der Grundlage der Freiwilligkeit aufgebaut, innerhalb der allgemeinen Dienstpflicht aber nur als Wahlmöglichkeit einbezogen werden.

Entwicklungshilfe

Als eine dringende Zukunftsaufgabe der Schweiz wird auch die Entwicklungshilfe in den Vordergrund gestellt. Auch sie sollte in den Nationaldienst einbezogen werden.

Die Studiengruppe erkennt keinesfalls die Bedeutung der Entwicklungshilfe als nationale Aufgabe und als Instrument zur Erhaltung des Friedens, muss jedoch ähnliche Überlegungen anstellen wie beim Sozialdienst: Als Dienstleistung im Rahmen eines

Obligatoriums kann der Einsatz in der Entwicklungshilfe ernstlich nicht in Betracht gezogen werden. Benötigt werden praktisch ausschliesslich qualifizierte Fachleute, die für längere Zeit zur Verfügung stehen (dort, wo der Dienst in der Entwicklungshilfe anstelle des Militärdienstes möglich ist, wie zum Beispiel in Frankreich, handelt es sich generell um eine einjährige Dienstzeit). Unser Milizsystem kennt keine langen Dienstzeiten, die wohl bei einem Dienst der Frauen noch ungewohnter und deshalb unpopulärer als bei den Männern sein dürften. An Entwicklungshelfer sind ausserdem überdurchschnittliche gesundheitliche, sprachliche und charakterliche Anforderungen zu stellen.

Die Entwicklungshilfe, die ja begrifflich vom Einsatz Freiwilliger durch schweizerische Hilfswerke über die christlichen Missionen bis zum Aufbau schweizerischer Tochterfirmen durch schweizerisches Personal alles umfasst, was die wirtschaftliche und soziale Entfaltung eines Entwicklungslandes fördert, könnte durch die Schweiz sicher noch wesentlich ausgebaut werden; selbst dann wird es sich aber immer nur um Einsätze handeln, die auf dem freiwilligen Entschluss des Individuums beruhen. Das hängt einerseits mit den erheblichen Risiken zusammen, die der Entwicklungshelfer neben der enormen psychischen Belastung auf sich nimmt, andererseits mit dem Umstand, dass an der Landesgrenze die Geltung der schweizerischen Rechtsordnung aufhört und die Einwirkungsmittel auf Schweizer im Ausland sehr beschränkt sind.

Es muss deshalb auch hier nach einer Lösung gesucht werden, die zwar den Einsatz Freiwilliger in der Entwicklungshilfe begünstigt, diesen aber in eine Dienstpflicht der Frauen höchstens als Wahlmöglichkeit integriert.

Katastrophenschutz

Seit dem Zweiten Weltkrieg hat das Gesicht des Krieges, der gewaltigsten aller Katastrophen, sich total verändert: Einmal ist es die Zivilbevölkerung, die weitaus die grössten Verluste zu erleiden hat, zum andern haben die Massenvernichtungswaffen eine völlig neue Lage insbesondere für den Kleinstaat geschaffen. Beim Kleinstaat, der angegriffen wird, stellt sich – sofern er sich nicht bedingungslos dem Angreifer unterwerfen will – das Problem des existentiellen Überlebens des einzelnen wie der Nation. Die Schweiz trägt dieser Perspektive dadurch Rechnung, dass nicht mehr die Armee als Abwehrwaffe allein in Erscheinung tritt, sondern dass das ganze Volk seinen Anteil an dieser Strategie der Gesamtverteidigung haben wird. Durch einen Krieg, der in der Gegenwart und nähern Zukunft trotz aller Friedensbestrebungen einfach noch nicht auszuschliessen ist, würden die Frauen gleicherweise wie die Männer, ja vielleicht in noch stärkerem Masse, betroffen.

Aufgabe der Männer als Soldaten wird die bewaffnete Abwehr sein, Aufgabe der Frauen *der Schutz und die Rettung der Angehörigen, der Nächsten, der Hilfebedürftigen*. Hier trägt jede Frau eine unmittelbare Verpflichtung sowohl als Frau und Mutter ihrer Familie als auch der Gemeinschaft gegenüber. Es wäre sinnlos, eine militärische Verteidigung des Landes im Hinblick auf die Erhaltung seiner Integrität und seiner Selbstbestimmung vorzusehen, wenn nicht gleichzeitig alles unternommen würde, um einem möglichst grossen Teil der Bevölkerung das Weiterleben zu sichern. Das ist das Ziel der neuen Konzeption einer Gesamtverteidigung. «Verteidigung» beinhaltet also nur zu einem Teil bewaffnete Abwehr, eine mindestens ebenso wichtige Rolle spielt das Funktionieren der geistigen, der wirtschaftlichen, der sozialen Elemente, soll uns eine Chance des Überlebens in Freiheit bleiben. Die Studiengruppe erkennt hier die Begründung einer Dienstpflicht für die Frauen. Diese lässt sich ohne weiteres in Parallele setzen zu jener der Männer und würde am ehesten auch dem Zusammenhang «politische Rechte – Pflichten gegenüber dem Staat» entsprechen. Die Bedürfnisse, die sich in diesem Bereich bieten, sind gewaltig. Allein der Zivilschutz, der heute für die Frauen auf Freiwilligkeit beruht, wird im Endausbau rund einen Fünftel der nach der Mobilmachung verbleibenden Bevölkerung erfassen, zwangsläufig der grösste Teil Frauen. Dazu kommen alle jene Aufgaben in den Bereichen der Ernährungs-, Versorgungs- und Kriegswirtschaft und der Infrastruktur, in denen die mobilisierten Männer zu ersetzen sind. Eine jährliche Rekrutierung von rund 40 000 Frauen, das heisst ein theoretischer Gesamtbestand von rund 1,5 Millionen dienstpflichtiger Frauen werden ohne weiteres eine entsprechende Aufgabe finden.

Ein weiterer offensichtlicher Vorzug dieser Motivierung besteht darin, dass für den Kriegsfall die bereits gesetzlich vorgesehene allgemeine Dienstpflicht vorweggenommen wird, der Mangel der geltenden Regelung aber behoben werden kann, so dass die unerlässliche Vorbereitung oder Ausbildung der Dienstpflichtigen möglich ist und deren tatsächlichen Einsatz im Ernstfall wirklich nutzbringend gestaltet.

Rechtsfragen

Für keine Art Dienstpflicht der Frauen besteht heute eine rechtliche Grundlage. Ein erster Verfassungsartikel über den Zivilschutz, der die obligatorische Dienstleistung der Frauen enthielt, wurde in der Volksabstimmung verworfen. Die allgemeine Wehrpflicht (Bundesverfassung, Art. 18) ist auf Schweizerbürger, also Männer, beschränkt. Eine Ausdehnung auf die Frauen durch Interpretation ist hier wohl ebenso

wenig möglich wie beim Stimmrecht («jedes Schweizer»).

Für die Einführung eines Nationaldienstes, der auf einer Dienstpflicht der Frauen beruht, bedarf es also unter allen Umständen einer *Verfassungsänderung*. Der Entscheid darüber, ob eine derartige Dienstpflicht eingeführt werden soll und in welcher Form, ist demnach auf dem verfassungsmässigen, demokratischen Weg zu treffen; neben den Männern werden sich nunmehr auch die Frauen selbst darüber aussprechen können. Eine Gelegenheit dazu würde sich bieten, wenn es zu einer Ausweitung der allgemeinen Wehrpflicht zu einer allgemeinen Dienstpflicht der Männer kommt. Die allgemeine Dienstpflicht könnte in diesem Falle auf alle Schweizer und Schweizerinnen erstreckt werden. Es ist aber zu beachten, dass Wehr- wie Dienstpflicht sinngemäss im Rahmen der Landesverteidigungsbestimmungen der Bundesverfassung stehen.

Auch bei einem Verzicht auf eine allgemeine Dienstpflicht der Frauen dürfte jeder Nationaldienst, der *vom Staat* geschaffen werden soll, generell nicht ohne entsprechende Verfassungsänderungen eingeführt werden können. Wohl gibt es Teilgebiete, auf denen die freiwillige Eingliederung oder Mitwirkung der Frauen in der Verfassung bereits stipuliert ist, so zum Beispiel im Zivilschutz (Bundesverfassung, Art. 22bis), aber es hält schwer, andere Gebiete zu finden, auf denen der Bund im Rahmen der geltenden Kompetenzordnung ermächtigt wäre, gesetzliche Bestimmungen speziell über die Mitwirkung von Frauen zu erlassen. Insbesondere die sozialen Bereiche, das Gesundheitswesen vor allem, fallen weitgehend in die Zuständigkeit der Kantone, so dass der Bund gar nicht befugt wäre, auf diesen Gebieten, die jedoch in erster Linie für einen Sozialdienst in Frage kommen, zu legislieren. Eine auf *Freiwilligkeit* beruhende, nicht durch die Landesverteidigung begründete Organisation könnte in Anbetracht dieser rechtlichen Voraussetzungen kaum vom Bund geschaffen werden, sondern müsste aus privater Initiative und auf *zivilrechtlicher Grundlage* entstehen.

Möglichkeiten der Verwirklichung

Die Studiengruppe hat versucht, ihre Überlegungen an vier Modellen zum Ausdruck zu bringen:

Modell A: Allgemeine Dienstpflicht der Frauen

Parallel zur Wehrpflicht (Dienstpflicht) der Männer, unbewaffnet. Umfassend Ausbildung und regelmässige Wiederholungskurse. Milizsystem.

Motivation: Schutz und Erhaltung des Landes und Volkes

Einsatz: Nach Wahl a) in der Armee (FHD oder Rotkreuzdienst), b) im Zivilschutz (örtliche und Betriebsschutzorganisationen).

Dauer der Dienstpflicht: Armee 20. bis 50. Altersjahr, Zivilschutz 20. bis 60. Altersjahr.

Ausbildung: Grundausbildung, Wiederholungskurse, Kaderausbildung entsprechend den Vorschriften der Armee für Frauenhilfsdienst und Rotkreuzdienst oder des Zivilschutzes.

Dienstleistung: Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

Obligatorium: Für alle Schweizer Frauen, die diensttauglich befunden werden.

Dispensationsgründe: Mutterschaft und andere Familienpflichten, Krankheit/Infirmität, berufliche Unabkömmlichkeit.

Kontrollführung: Über sämtliche dienstpflichtigen Frauen auf Grund eines gesamtschweizerischen Personalinformationssystems (Computer).

Die Verwirklichung dieses Modells stellt folgende organisatorische und materielle

Anforderungen:

Aufbau eines Aushebungs- und Verwaltungsapparates – Erstellung und Beschaffung von Schulungs- und Unterkunftsräumen (Kasernen) – Aufbau eines umfassenden Kaders für Ausbildung, Führung und Infrastruktur.

Vorteile:

- Absolute Gleichstellung von Männern und Frauen in bezug auf ihre staatsbürgerlichen Pflichten
- Sicherstellung der notwendigen Bestände für Armee und Zivilschutz
- Sicherung der für einen wirksamen Einsatz unerlässlichen Grund-, Fach- und Weiterausbildung
- Sozialer und erzieherischer Wert des Gemeinschaftslebens im Dienst («Schule der Demokratie»)
- Jede Frau weiss, wo sie eingeteilt ist und welche Aufgaben sie zu erfüllen hat, denen sie sich dank der Ausbildung gewachsen fühlt
- Erfassung sämtlicher Dienstpflichtigen durch ein Personalinformationssystem (Computer)

Nachteile:

- Temporärer Abzug weiblicher Arbeitskräfte aus dem Wirtschaftsprozess zur Ausbildung (RS), d. h. dauernd rund 6000 bis 8000 Frauen bei jeweils dreimonatigem Dienst, ausgerechnet in den wenigen Jahren der Berufstätigkeit vor der Familiengründung, wodurch der Wirkungsgrad der zivilen Berufsausbildung noch geringer wird
- Dauernde Beanspruchung zahlreicher Arbeitskräfte durch den Verwaltungsapparat; dieser wird in Anbetracht der unzähligen Mutationen bei Frauen («jede Frau ist ein Sonderfall») viel umfangreicher sein müssen als bei der gleichen Zahl dienstpflichtiger Männer
- Gewaltiger Kostenaufwand für Ausbildung, Ausrüstung und Verwaltung
- Unabsehbare Zahl von Dispensations- und Entlassungsgesuchen (Familiengründe) – Vorverlegung der Eheschliessungen
- Rekrutierungsbasis zu gross für den tatsächlichen Bedarf von Armee und Zivilschutz (Missverhältnis Angebot und Nachfrage), daher Aufwand personell

und materiell verhältnismässig viel zu hoch

Die Studiengruppe ist der Auffassung, dass dieses Modell, jedenfalls in Friedenszeiten, unrealistisch ist. Schon psychologisch würden sich so grosse Hindernisse dagegen auf richten, dass mit seiner Annahme in einer Volksabstimmung nicht zu rechnen wäre. Nicht nur die Frauen würden wohl kaum eine derartige «Totalmobilisierung des Volkes» akzeptieren, sondern auch von seiten der Männer wäre eine vehemente Ablehnung zu erwarten, sei es aus emotionalen, familiären oder auch aus wirtschaftlichen Gründen.

Modell B: Allgemeine Dienstpflicht der Frauen im Reservesystem

Vorbereitung der Frauen auf die Dienstleistung im Katastrophen- und Verteidigungsfall sowie auf den Selbstschutz.

Motivation: Schutz und Erhaltung des Landes und des Volkes.

Einsatz: Nach Wahl und Fähigkeit bzw. zivilen Funktionen (feste Zuweisung mit Unteilungsmöglichkeiten), a) in der Armee: FHD oder Rotkreuzdienst, b) im Zivilschutz: örtliche und Betriebsschutzorganisationen, Hauswehren, c) in den übrigen Bereichen der Gesamtverteidigung: eigene Familie, Landesversorgung, ziviler Sanitätsdienst, Obdachlosen-, Kinder- und Flüchtlingsbetreuung, öffentliche Dienste, Unterricht usw.

Dauer der Dienstpflicht: 20. bis 60. Altersjahr.

Ausbildung: a) allgemeiner Grundkurs, lokal oder regional, etwa eine Woche (wenn möglich im Anschluss an die obligatorische Schulpflicht, eventuell Mittel- und Berufsschule, im hauswirtschaftlichen Obligatorium): staatsbürgerlicher Unterricht, allgemeines Verhalten bei Unfällen, Notlagen und Katastrophen, Selbstschutz, Orientierung über Wahlmöglichkeiten innerhalb der Dienstpflicht, über die ausserdienstliche

Fachausbildung, b) fachliche Ausbildung in Gebieten, die spezifische Frauenaufgaben enthalten (Krankenpflege und Erste Hilfe, Fürsorge, Betreuung, Kollektivverpflegung usw.). Ausbildung entweder beruflich oder in Laienkursen (mit Mindestprogramm und Abschluss), im praktischen Sozialeinsatz (Sozialdienste, diakonischer Einsatz, Entwicklungshilfe usw.), im FHD, im Rotkreuzdienst, in Kursen des Zivilschutzes.

Dienstleistung: a) im Katastrophen- und Verteidigungsfall entsprechend Zuteilung, b) in Friedenszeiten im FHD, Rotkreuzdienst oder Zivilschutz, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, freiwillig oder sofern keine ausserdienstliche Ausbildung erworben wurde.

Obligatorium: Für alle Schweizer Frauen, aber in Friedenszeiten auf Grundkurs und fachliche Ausbildung beschränkt; in Friedenszeiten Eintritt in FHD, Rotkreuzdienst und Zivilschutz grundsätzlich freiwillig, obligatorisch hingegen für alle jene Frauen, die bis zum 25. Altersjahr noch keine fachliche Ausbildung wie vorerwähnt ausserdienstlich erworben haben.

Dispensationsgründe: Nur gesundheitliche Gründe.

Kontrollführung: Über sämtliche dienstpflichtigen Frauen und ihre Zuteilung auf Grund eines gesamtschweizerischen Personalinformationssystems (Computer).

Wesentliche Nachteile von Modell A verschwinden dadurch, dass die Frauen bei einer Dienstpflicht nach Modell B keine aktive, sondern nur eine Reserve-Armee bilden.

Vorteile:

- Anerkennung staatsbürgerlicher Pflichten der Frauen
- Sicherstellung der notwendigen Bestände für Armee, Zivilschutz und die weiteren Bereiche der Gesamtverteidigung
- Psychische und fachliche Vorbereitung der Frauen auf ihre Aufgaben

- Beweglichkeit der Organisation, weitgehende Wahlfreiheit und Freizügigkeit in jeder Phase
- Keine oder nur geringe Beeinträchtigung der zivilen Situation der Dienstpflichtigen in normalen Zeiten
- Adaptationsmöglichkeit im Falle der Einführung eines Zivildienstes
- Ausbildung auch für das tägliche Leben sinnvoll und nützlich
- Verwaltungsapparat verhältnismässig einfach (weitgehend dezentralisiert), keine eigene Infrastruktur, keine neuen Anlagen (für Grundkurs Schulhäuser), wenig Instruktionspersonal für Grundkurs
- Geringer Kostenaufwand
- Jede Frau weiss, wo sie eingeteilt ist und welche Aufgaben sie zu erfüllen hat, denen sie sich dank der Ausbildung gewachsen fühlt
- Erfassung sämtlicher Dienstpflichtigen durch ein Personalinformationssystem

Nachteile:

- Kein Auffrischen der erworbenen Kenntnisse (sofern nicht berufliche Tätigkeit)
- Organisation, Funktionstüchtigkeit, Zusammenarbeit usw. werden erst im Ernstfall auf die Probe gestellt
- Diejenigen Frauen, deren Berufsausbildung als Fachausbildung anerkannt wird und die deshalb keiner weiteren Schulung mehr bedürfen (Pflegeberufe, Sozialarbeiterinnen, Hausbeamtinnen, Köchinnen, Heimleiterinnen usw.), sind gegenüber andern privilegiert: Problem der Rechtsgleichheit (Wäre diese Privilegierung wirklich ein Nachteil?)
- Ungelöste Kaderfrage: Die Kaderausbildung in FHD, Rotkreuzdienst und Zivilschutz ist weitgehend freiwillig, mit Ausnahme der zur obligatorischen Ausbildung in diesen Organisationen Einberufenen; sind diese dann geeignet?
- Unabsehbare Zahl von Mutationen (Zuteilung, Zivilstandsänderung, Wohnungs- und Ortswechsel, Berufstätigkeit)
- Durchführung der Meldepflicht

Kein Modell wird idealen Vorstellungen ganz entsprechen können. Die Studiengruppe betrachtet das Modell B trotz seiner Nachteile als das Optimum dessen, was einerseits von der Motivierung und den nationalen Bedürfnissen her sinnvoll und nützlich ist und andererseits referendumpolitisch, verwaltungsmässig und psychologisch realisierbar scheint. Sie empfiehlt deshalb dieses Modell zur weiteren Bearbeitung.

Modell C: Freiwillige Kaderorganisation

Aufbau einer Kaderorganisation auf der Grundlage der Freiwilligkeit durch stufenweise Einführung von unten her.

Motivation: Schutz und Erhaltung des Landes und des Volkes.

Organisation: Ausbau der bestehenden Organisationen für Frauen in der Armee und im Zivilschutz zu eigentlichen Kaderorganisationen, die im Ernstfall durch unvorbereitete Dienstpflichtige gemäss Artikel 202 MO aufgefüllt werden. Grundsatz der Freiwilligkeit.

Ausbildung: stufenweise

1. Stufe (obligatorisch): Ausbau des staatsbürgerlichen Unterrichts in den Abschlussklassen, Mittelschulen, Berufs- und Fortbildungsschulen usw.

2. Stufe (freiwillig) Jugendlager (Pfadfinder, Jugendgruppen usw.) sowie Turnen und Sport (Kurse und Lager der Turn- und Sportverbände) usw. in Verbindung mit Informationen über die Notwendigkeit, die Voraussetzungen und die Möglichkeiten des Einsatzes im Rahmen der Gesamtverteidigung wie der sozialen Hilfe, Einführung zur

3. Stufe (freiwillig): Verpflichtung nach Wahl und auf Zeit in den bestehenden Organisationen.

Alter: Jugendliche

Das Modell C scheint uns das Minimum dessen zu enthalten, was ohne grosse staatsrechtliche Änderungen im Sinne eines Na-

tionaldienstes getan werden kann und muss, um die Jugend (und zwar nicht nur die weibliche) ihrer Verantwortung und Verpflichtung gegenüber Staat und Gemeinschaft bewusst werden zu lassen und sie dadurch zu freiwilliger Dienstleistung zu stimulieren.

Vorteile:

- Grundsatz der Freiwilligkeit (Modell C wäre deshalb im Falle der Ablehnung einer Dienstpflicht der Frauen durchführbar)
- Freiwilligkeit führt zur Bildung einer Elite, die das Kader für weiteren Ausbau, zum Beispiel bei der Einführung einer Dienstpflicht im Ernstfall, stellen könnte
- Weckung des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins, «geistige Landesverteidigung»
- Information und Ansporn schon bei Schulaustritt, wenn die Mädchen noch begeisterungsfähig sind;
- Verstärkung des Nachwuchses in den heute schlecht rekrutierenden Organisationen (FHD, Rotkreuzdienst, Zivilschutz), sicher auch im Sozialeinsatz.

Nachteile:

- Freiwilligkeit;
- Anfänglich grosse, dann sinkende Begeisterung: Was bleibt tatsächlich noch für Stufe 3?
- Lager, Schulungskurse usw. fallen in die Lehr- und Ausbildungsjahre der Mädchen
- Die Verwirklichung von Modell C hängt weitgehend vom guten Willen und der Mitarbeit dritter Organisationen ab
- Schwierigkeit, geeignetes Instruktionskader in genügender Zahl auf freiwilliger Basis zu gewinnen und auszubilden, namentlich bei guter Entwicklung von Stufe 2
- Nur Schulung und Information, keine Bewährung, keine Weiterausbildung, keine Praxis (mit Ausnahme von Stufe 3), praktischer Wirkungsgrad im Ernstfall bescheiden.

Modell D: Sozialdienst der Frauen

Das Modell D baut sich auf den Erfahrungen des Zürcher Sozialjahres auf. Es handelt sich um einen Sozialdienst, so dass grundsätzlich die Erwägungen und Bedenken im Abschnitt «Sozialdienst» Gültigkeit besitzen. Die Studiengruppe ist jedoch der Meinung, dass auch auf diesem Gebiet ein Modell Diskussionsgrundlage sein sollte.

Motivation: Schulung der Frau für ihre Aufgabe als Mutter und als Staatsbürgerin, Erziehung zum Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem Nächsten.

Alter: 18. bis 50. Altersjahr.

Grundsatz der Freiwilligkeit.

Ausbildung: Einführungskurs (3 Wochen) Krankenpflege/Erste Hilfe: Samariterkurs, Rotkreuz-Spitalhelferinnenkurs (theoretischer Teil), Fürsorge: Betreuung von Kindern, Kinderbeschäftigung, Betreuung von

Betagten, Altersprobleme, Staatskunde/Landesverteidigung/Umwelt, Hygiene, Psychologie, Turnen und Sport, Besichtigungen (Spitäler, Heime). – Praktikum (mindestens 3 Monate, 2 Tage Vorkurs): Einsatz nach Wunsch und Eignung in Spitälern, Kranken- und Erholungsheimen, Kinderheimen und -krippen, Altersheimen, Betriebskantinen usw. – Kaderausbildung: 1 Woche Kaderkurs, Praktikum 2 Monate, anschliessend 1 Monat Hospitantin und Kontrolle der Praktikantinnen an verschiedenen Praktikumsorten.

Einsatz im Katastrophen- und Kriegsfall: Freiwillige Anmeldung nach bestandenen Praktikum für Sozial- und Zivildienst: Spitälern, Altersheime, Jugendheime, Kantinen, öffentliche Betriebe, Verkehr, Unterricht usw.

Rotkreuzdienst: Militärspitäler (je nach Voraussetzungen als Hilfspflegerinnen, Hauspersonal usw.)

Zivilschutz und FHD (Umteilung und gesetzliche Dienstleistung)

Einsatz in Friedenszeiten als Überbrückungshilfe in akuten Notfällen auf beschränkte Zeit (SOS-Notfallhilfe): kinderreiche Familien, kranke Mutter oder Familienangehörige, Bauernhilfe, Hilfe im Haushalt von Betagten.

Kontrollführung: Zentralstelle gesamtschweizerisch, SOS-Einsatz kantonal, einheitliche Regelung von Besoldung, Sozialleistungen, Versicherung, Lohnausgleich, Bekleidung.

Das Modell D verlangt die Erfüllung gewisser Voraussetzungen zu seiner Durchführung:

- Freiwilligkeit: Bei einem Obligatorium wären die unerlässliche Überwachung der Praktikumsorte und die Betreuung der Mädchen aus quantitativen Gründen zum vornherein ausgeschlossen und daher der Wert in Frage gestellt
- Bildung einer Trägerorganisation, da der Staat dafür nicht in Betracht kommt

Vorteile:

- Schulung und Vorbereitung der Mädchen auf ihre Aufgabe in der Familie und in der Volksgemeinschaft
- Bedeutung des Praktikumseinsatzes in den unter Personalnot leidenden Spitälern, Heimen und Anstalten
- Beschränkung auf eine Auslese unter den Mädchen durch das Freiwilligkeitsprinzip
- Grundausbildung für den Einsatz im Katastrophen- oder Kriegsfall, auch wenn keine organisatorische Eingliederung stattfindet

Nachteile:

- Lange Ausbildungs- und Dienstdauer (nahezu 4 Monate), verunmöglicht die Teilnahme in vielen Fällen
- Erfordert eine äusserst komplizierte, personalintensive Organisation: Grosse Ver-

antwortung für die Mädchen (meistens noch minderjährig), für ihr psychisches und körperliches Wohlergehen, d. h. intensive Betreuung jedes Einzelfalles, Auswahl und Überwachung der Praktikumsorte in bezug auf Arbeitsuteilung, Unterkunft, Verpflegung, Gesundheitsschutz, Freizeitgestaltung usw. Frage: Könnte ein derartiger Apparat überhaupt national aufgezogen werden?

- Grosser Kostenaufwand für Organisation, Einführungskurse, Überwachung usw. Wer trägt ihn?

Die Studiengruppe anerkennt, dass ein Sozialdienst im Sinne des Modells sehr wertvoll wäre, namentlich im Hinblick auf seine erzieherische Komponente, die jene der reinen Nützlichkeit zugunsten der Einsatzorte bei weitem überwiegt und daher den in den grundsätzlichen Erwägungen geäusserten Bedenken weitgehend Rechnung trägt. Man muss sich indessen fragen, ob seine Verwirklichung in Anbetracht des kaum zu überblickenden Aufwandes überhaupt organisatorisch möglich wäre. Im lokalen oder regionalen Bereich hingegen ist die Wahrscheinlichkeit weit grösser, dass sein Aufbau gelingt. Dabei ist zu beachten, dass er durchaus gleichzeitig mit, beziehungsweise neben einer allgemeinen Dienstpflicht der Frauen bestehen könnte und zum Beispiel mit Modell B (Wahlmöglichkeit) sehr gut harmonisieren würde.